

GEBÜHRENORDNUNG

der

WASSERGENOSSENSCHAFT Schleedorf

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung
2. Nettogebühr – Zahlungsverpflichtung – Haftung
3. Ermittlung Wasserverbrauch – Abrechnung – Schätzung
4. Inkrafttreten
5. Übergangsbestimmungen - Punkteregelung

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

1. Gebührenarten
2. Gebührenhöhe
3. Art der Einhebung
4. Fälligkeit der Gebühren
5. Zeitpunkt der Vorschreibung
6. Zahlungsbedingungen
7. Ratenzahlung
8. Mahnverfahren
9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

§ 3 Vergütungssätze und Eigenleistungen

1. Vergütungssätze – Unterteilung
2. Entschädigungssätze – Unterteilung
3. Anpassung

§ 4 Punkteermittlung

1. Punkteberechnung
2. Punkteanpassung

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch
2. Informationen – Mitteilungen

ABSCHNITT II Gebührentafel

ABSCHNITT I

Grundlagen Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung

Die Grundlage für diese Gebührenordnung bilden die Satzungen der Wassergenossenschaft **Schleedorf** (nachstehend kurz WG genannt), Wasserleitungsordnung (WLO) und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.

Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied bzw. der Zahlungsverpflichtete. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften zu ungeteilter Hand, Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden. Jede Verpflichtung gegenüber der WG ist gem. § 80 Wasserrechtsgesetz eine Grundlast, die auf den neuen Eigentümer übergeht (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

2. Nettogebühr

Bei den in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren ohne jeglichen Abzug und exklusive Mehrwertsteuer.

3. Ermittlung Wasserverbrauch – Abrechnung - Schätzung

Jedes von der WG bezogene Wasser wird durch einen Wasserzähler gemessen (WLO §7). Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird einmal jährlich durchgeführt. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die Mitglieder der WG jeweils im Oktober/November zum 31. Oktober jeden Jahres.

Über den Wasserverbrauch aus den Hydranten ist von der Feuerwehr jährlich zum 31. Oktober jeden Jahres für die WG eine Verbrauchsaufstellung zu erstellen (WLO § 11).

Können Wasserzähler wegen Defekts bzw. wegen § 7 Abs. 5 der WLO nicht abgelesen werden, wird der Wasserverbrauch bis zur Beendigung der Verhinderung durch Schätzung festgestellt. Ist durch ein Leitungsgebrechen ab einschließlich der Hauszuleitung/Anschlussleitung ein höherer Verbrauch entstanden, so ist dieser erhöhte Verbrauch zu bezahlen; Mitglieder/Wasserbezieher sind verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen in Ordnung zu halten (siehe WLO § 5).

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ist mit Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 19. 2. 2011 in Kraft getreten. Gegenteilige frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

5. Übergangsbestimmungen

- a) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung getroffene Regelungen werden - soweit es sich nicht um abgeschlossene Übereinkommen oder Verträge handelt - nach den Bestimmungen der Satzungen und der Gebührenordnung angepasst.
- b) Bei den bestehenden Mitgliedern der WG erfolgt die Punkteanpassung mit Stand 19.2.2011 ohne Nachverrechnung einer Anschlussgebühr.
- c) Für die Jahresrechnung 2011 findet bereits diese Gebührenordnung Anwendung.

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

Die Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage sind gemäß Satzung § 6 geregelt. Leistungen durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten können nur zur Errichtung von Genossenschaftsanlagen erbracht werden. Wasserbezieher gem. Wasserrechtsgesetz § 86 (Nichtmitglieder) haben ihre Leistungen laut Wasserlieferungsvertrag zu erbringen (rechtliche Grundlage siehe WLO § 4 Abs. 3).

1. Gebührenarten

- a) Herstellungskostenbeitrag: Der Herstellungskostenbeitrag (für später hinzukommende Mitglieder - Anschlussgebühr) setzt sich
 - I. nach der Mindestgebühr der Bewertungspunkteverordnung 1978 des Landes Salzburg (Landesgesetzblatt Nr. 1 vom 11.01.1978)
 - II. dem rückwirkenden Verwaltungskostenbeitrag für die WG zusammen.
- b) Wasserzins
- c) Bereitstellungsgebühr für Nichtmitglieder
- d) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren
- e) Wasserzählergebühr/Eichgebühr
- f) Gebühr für Wasserentnahme aus Hydranten

2. Gebührenhöhe

- a) Herstellungskostenbeitrag:
 - I. Die Grundlage der Berechnung ist die Bewertungspunkteverordnung des Landes Salzburg.
 - II. Rückwirkender Beitrag gem. Satzung § 5 Abs. 2 für die Wassergenossenschaft
- b) Wasserzins: Der Wasserzins wird für jeden verbrauchten m³ Wasser verrechnet. Die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- c) Bereitstellungsgebühr für Wasserabnehmer an Nichtmitglieder; Diese richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag bzw. Übereinkommen.
- d) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren: Diese Gebühren betreffen Kosten für Leistungen seitens der WG, die in Rechnung zu stellen sind. Betrag gemäß Gebührentafel.
- e) Wasserzählertausch gemäß § 48 Eichgesetz 1950, Bundesgesetzblatt Nr. 152/1950 erfolgt in Zeitabständen von 5 Jahren. Die Höhe der Kosten sind gemäß der Gebührentafel zu verrechnen.

3. Art der Einhebung

- a) Anschlussgebühr: Einmalig
- b) Wasserzins: Einmal jährlich mit der Jahresabrechnung.

4. Fälligkeit der Gebühren

- a) Anschlussgebühr: Mit Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 3 (2) der Satzungen.
- b) Wasserzins: Mit Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 3 (2) der Satzungen. Die Berechnung erfolgt gemäß dem ermittelten Wasserverbrauch. Bei Rohbauerstellungen bis zum möglichen Einbau des Wasserzählers erfolgt die Berechnung ab der Mitgliedschaft nur über eine Rohbaupauschale. Diese Regelung gilt nur für private Bauvorhaben (Ein- und Zweifamilienhäuser). Bei firmenmäßigen Bauausführungen erfolgt die gültige Wasserzahlung.

5. Zeitpunkt der Vorschreibung

- a) Anschlussgebühr: Mit Beginn der Mitgliedschaft satzungsgemäß.
- b) Wasserzins:
 - Jahresabrechnung: Diese erfolgt mit Oktober/November jeden Jahres.

6. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren bzw. Wasserrechnungen sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.

7. Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Kassier eine Stundung oder Ratenzahlung der fälligen Gebühren gewähren. Der Obmann hat darüber dem Ausschuss zu berichten.

8. Mahnverfahren

- a) Bei Nichtbezahlung offener Beträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren eingeleitet. Dies erfolgt in folgender Form:
 - 1. Mahnung** : Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird an das säumige Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung versandt.
 - 2. Mahnung** : Sollte die erste Zahlungserinnerung (innerhalb 4 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mittels Brief zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages aufgefordert.
 - 3. Mahnung** : Sollte auch die zweite Mahnung (6 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mit dieser letzten Mahnung zur Zahlung aufgefordert.

Exekutionsverfahren : Bei erfolgloser zweimaliger Mahnung wird durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsverfahren mit einer gerichtlichen Eintreibung – mittels Rückstandsausweis – gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz beim Bezirksgericht Neumarkt eingeleitet.
- b) Die durch das Mahnverfahren entstehenden finanziellen Nachteile und Aufwendungen werden auf das säumige Mitglied umgelegt. Die Beträge unterteilen sich in 1., 2. und 3. Mahnung, Exekutionsspesen sowie allenfalls anfallende Kosten und werden gemäß den Gebührentafelsätzen verrechnet.
Mahn- und Exekutionsspesen, die im Mahnverfahren nicht bei der WG eingehen, werden in der folgenden Jahresabrechnung nachberechnet. Spesen und Auslagen der WG werden gesondert abgerechnet.

9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

- a) Jedes zu Unrecht bezogene Wasser (z.B. Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler) oder unter Umgehung oder Ausschaltung der Wasserzähleranlage bzw. bei Manipulationen an der Wasserzähleranlage ist verboten. Die WG behält sich wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor. Auf jeden Fall erfolgt eine Schätzung durch den Ausschuss, und mindestens eine doppelte Verrechnung des Wasserzinses zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages nach Aufwand.
- b) Bei Manipulationen z.B. an Wasserzählern, Hausanschlüssen, Auslösung von Versorgungsstörungen an der Wasserversorgungsanlage, bei unerlaubter Hydrantennutzung werden mindestens die doppelten Gebühren und doppelte Entschädigungssätze von Seiten der WG verrechnet.

§ 3 Vergütungssätze und Eigenleistungen

1. Vergütungssätze unterteilen sich in:

- a) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren, Ursachenerhebungskosten, Spesen und Verwaltungskosten.
- b) Eigenregieleistungen.

2. Entschädigungssätze unterteilen sich in:

- a) Eigenregieleistungen:
 - Obmann bzw. Organ der WG
 - Verwaltungstätigkeit
 - Wasserwart
 - Facharbeiter
 - Hilfsarbeiter
 - Traktor mit Lenker
 - Auto pro km
- b) Bei Tätigkeiten der WG für Dienstleistungen wird zu den Entschädigungssätzen der Gebührentafel zusätzlich ein Zuschlag von 25% berechnet.
- c) Die Höhe der Spesen, Vergütungen, Gebühren und Eigenregieleistungen, die in diesem Abschnitt nicht geregelt sind, werden vom Ausschuss separat festgesetzt.

3. Anpassung

Die Festlegung bzw. allfällige Anpassung der unter § 7 Absatz (6), (7), (8) und (9), § 13 Absatz (2) und § 16 angeführten Gebührensätze erfolgt durch den Ausschuss.

§ 4 Punkteermittlung

1. Punktberechnung

Die Festlegung der Punkteanzahl erfolgt nach der Kanalanschluss-Beitragsverordnung der Gemeinde Schleedorf beschlossen am 10.11.2015, welche mit Wirkung ab 1.1.2016 erlassen wurde. Die Gemeinden Schleedorf und Köstendorf werden ersucht die jeweiligen Berechnungen der Wassergenossenschaft Schleedorf zur Verfügung zu stellen.

2. Punkteanpassung

Tritt an einem Objekt eines Mitglieds eine bauliche oder sonstige Nutzungsveränderung ein, ist dies vom jeweiligen Genossenschaftsmitglied unaufgefordert der WG mitzuteilen. Die Punkteanpassung durch die WG erfolgt dann entsprechend der Kanalanschluss-Beitragsverordnung der Gemeinde Schleedorf beschlossen am 10.11.2015, welche mit Wirkung ab 1.1.2016 erlassen wurde sowie nach den jeweils gültigen Satzungen der Wassergenossenschaft Schleedorf.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch

Die Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Schleedorf ist ein Teil des Genossenschaftsbuches.

2. Informationen – Mitteilungen

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt Informations- bzw. Mitteilungspflicht. Dazu finden die Informationen der Gemeinden Schleedorf und Köstendorf sowie anderer Behörden als auch des Reinhalteverbandes (Anberaumung von Verhandlungen, Bescheide u.dgl.) Anwendung und die Mitglieder stimmen der Weitergabe der Daten an die Wassergenossenschaft Schleedorf zu.

ABSCHNITT II Gebührentafel

Herstellungskostenbeitrag:

Anschlussgebühr = Kanalpunkt € 300,--*

Kostenersatz = 100% der Anschließungskosten

Wasserzins: € 0,50*/m³

Rohbaupauschale: € 5,--* pro Monat

Bereitstellungsgebühr für Nichtmitglieder:

Nach Vertrag bzw. Übereinkommen

Verhandlungs- und Kommissionsgebühren:

Nach Aufwand und Beschluss durch den Ausschuss

Wasserzählergebühr/Eichgebühr/Netzgebühr:

€ 25,--* pro Jahr

Bonus für Arbeitsvereinfachung und Skonto bei Abbuchungsauftrag/Einzahlungsauftrag:

€ 5,-- pro Jahr Bonus

(wird aus Gründen der Arbeitsvereinfachung von der Wasserzählergeb. abgezogen)

Bankgebühren für Rücklastschriften werden weiterverrechnet

(Nichteinlösung von SEPA Aufträgen oder unrichtige IBAN-Nummer)

Mahngebühren:

1. Mahnung (Zahlungserinnerung) kostenlos

2. Mahnung € 5,--

3. Mahnung € 50,--

Exekutionsverfahren: Kostenersatz alle angefallen externen Kosten und internen Bearbeitungskostenersätze von € 20,--*/pro Stunde.

Vergütungssätze und Eigenleistungssätze werden vom Ausschuss festgesetzt.

*** Automatische Preisanpassung/Indexkopplung:** Die Preise werden an den Index VPI 2005 (Ausgangswert/Basis 100) laufend angepasst und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Als Berechnungswert dient der letzte durch die „Statistik Austria“ veröffentlichte Wert.

Beispiel: Veröffentlichter Wert September 2012 = 116,80 wäre eine Berechnung € 0,50 mal 116,80 durch 100 (Ausgangswert) = € 0,58.

Die angeführten Preise und Gebühren sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer). Hinzu kommt noch die jeweils gültige Umsatzsteuer.

*** **

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung der WG Schleedorf

am **29. Jänner 2016**

Obmann Matthäus Wimmer

Obmann Stv. Siegfried Jank

ABSCHNITT II Gebührentafel für Nichtmitglieder

Herstellungskostenbeitrag:

Anschlussgebühr = Kanalpunkt € 300,--*

Kostenersatz = 100% der Anschließungskosten

Wasserzins: € 1,00*/m³

Rohbaupauschale: € 5,--* pro Monat

Bereitstellungsgebühr für Nichtmitglieder:

Nach Vertrag bzw. Übereinkommen

Verhandlungs- und Kommissionsgebühren:

Nach Aufwand und Beschluss durch den Ausschuss

Wasserzählergebühr/Eichgebühr/Netzgebühr:

€ 25,--* pro Jahr

Bonus für Arbeitsvereinfachung und Skonto bei Abbuchungsauftrag/Einzahlungsauftrag:

€ 5,-- pro Jahr Bonus

(wird aus Gründen der Arbeitsvereinfachung von der Wasserzählergeb. abgezogen)

Bankgebühren für Rücklastschriften werden weiterverrechnet

(Nichteinlösung von SEPA Aufträgen oder unrichtige IBAN-Nummer)

Mahngebühren:

1. Mahnung (Zahlungserinnerung) kostenlos

2. Mahnung € 5,--

3. Mahnung € 50,--

Exekutionsverfahren: Kostenersatz alle angefallen externen Kosten und internen Bearbeitungskostenersätze von € 20,--*/pro Stunde.

Vergütungssätze und Eigenleistungssätze werden vom Ausschuss festgesetzt.

*** Automatische Preisanpassung/Indexkopplung:** Die Preise werden an den Index VPI 2005 (Ausgangswert/Basis 100) laufend angepasst und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Als Berechnungswert dient der letzte durch die „Statistik Austria“ veröffentlichte Wert.

Beispiel: Veröffentlichter Wert September 2012 = 116,80 wäre eine Berechnung € 1,-- mal 116,80 durch 100 (Ausgangswert) = € 1,17.

Die angeführten Preise und Gebühren sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer). Hinzu kommt noch die jeweils gültige Umsatzsteuer.

*** **

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung der WG Schleedorf

am 29. Jänner 2016

Obmann Matthäus Wimmer

Obmann Stv. Siegfried Jank